

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. August 1956

8/A.B.

zu 18/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend Kostenersatz im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

Der Nationalrat hat anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage einer Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952, die inzwischen im Bundesgesetzblatt unter Nr. 61/1952 kundgemacht worden ist, durch den zuständigen Ausschuss, dem die Regierungsvorlage zur Beratung zugewiesen war, auch über die Frage beraten, ob eine Änderung der im Verwaltungsgerichtshofgesetz enthaltenen grundsätzlichen Vorschriften über den Kostenersatz platzzugreifen hat. Aus dem Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform (517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, VI.GP.) ist zu ersehen, dass der zuständige Ausschuss nach eingehender Prüfung eine Revision der den Kostenersatz regelnden Vorschriften in grundsätzlicher Beziehung nicht für angebracht gehalten hat. Ich sehe keinen Anlass, diesem vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Standpunkt entgegenzutreten und eine Neuregelung der den Kostenersatz regelnden Bestimmungen in die Wege zu leiten.

-.-.-.-.-